

Informationen zur Bewertung und den Zeugnissen

am Ende des Schuljahres 2019/2020 für die Sekundarstufe I (Klassen 5 - 9)

Grundlage ist die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 01.05.2020.

Leistungsbewertung und Zeugnisnoten in der Sekundarstufe I

Grundsätzlich „haben die [SchülerInnen] die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Aufgabenerledigung kann daher erwartet werden. Sie unterstützt die Aufgabenerfüllung der Schule und erleichtert das Erreichen von Bildungszielen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.

Die Aufgabenerledigung liegt vor diesem Hintergrund im hohen Maße im Eigeninteresse der [SchülerInnen].“ (schulministerium.nrw in Anlehnung an § 42 SchulG NRW)

- Die Leistungen der SchülerInnen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.
- Für SchülerInnen, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, wird auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückgegriffen.
- Es können aus organisatorischen Gründen keine Klassenarbeiten und Tests mehr geschrieben und nachgeschrieben werden.
- Gute Arbeitsergebnisse der SchülerInnen aus der Zeit des „Lernens auf Distanz“ können positiv in die Gesamtnote einfließen.
- Im Fall der Halbjahresfächer, die nur im zweiten Schulhalbjahr unterrichtet werden, ist der Beurteilungszeitraum nur sehr begrenzt. In diesem Fall ist es umso wichtiger, dass die SchülerInnen die zu bearbeitenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen, sodass diese positiv für die Bewertung herangezogen werden können.

Erprobungsstufe 5-6

- Die Erprobungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und stellt eine pädagogische Einheit dar. Die SchülerInnen der Klasse 5 gehen in die Klasse 6 über, weshalb es hier keine Versetzungsentscheidung gibt.
- Die Erprobungsstufenkonferenz berät über den Leistungsstand jeder Schülerin/jedes Schülers. Sie kann den Eltern einen Schulformwechsel empfehlen, insbesondere am Ende der Klasse 6.

Versetzung der Klassen 6-8

- Alle SchülerInnen der Klassen 6 bis 8 werden in die nächsthöhere Klasse versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.
- Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse, also die Wiederholung, empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung. Eine freiwillige Wiederholung hat keine Auswirkungen auf die Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I.

Versetzung der Klasse 9 in die EF (Einführungsphase) und Nachprüfungen

- Die Versetzung der Klasse 9 in die EF hat eine andere Bedeutung, weil zum einen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wird und zum anderen ein Abschluss nach Klasse 9 erworben werden kann.
- In diesem Schuljahr wurden keine Benachrichtigungen, die sog. „blauen Briefe“, wegen Versetzungsgefährdung versandt. Das bedeutet für den Einzelfall, dass nicht gemahnte Minderleistungen in einem Fach, in dem nicht bereits auf dem Halbjahreszeugnis eine Minderleistung festgestellt worden ist, nicht berücksichtigt werden.
- Am Ende der Klasse 9 erfolgt eine Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Zeugniskonferenz entscheidet über diese Versetzung.
- Sollte eine Schülerin/ein Schüler aufgrund des Leistungsstandes nicht in die EF versetzt werden, dann sind in diesem Schuljahr 2019/2020 **Nachprüfungen** in mehreren Fächern möglich, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

Der Prüfungsinhalt ist dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen.

- Bei einer Versetzungsgefährdung ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten SchülerInnen auf Wunsch im Vorfeld die Gelegenheit zu geben, zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu erbringen. Die SchülerInnen werden entsprechend beraten.
- Die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei individuellen Lern- und Leistungsdefiziten nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes informieren und entsprechend beraten.